

Habilitationsordnung

der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 36 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG-) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaft in Berlin (Fusionsgesetz - FusG-) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) hat das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 12.08.1993 folgende Habilitationsordnung erlassen *) **):

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Annahme als Habilitand
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der Habilitationsleistungen
- § 9 Fortführung des Habilitationsverfahrens
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Rücktritt, Wiederholungen
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 Änderung der Lehrbefähigung
- § 17 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Inkrafttreten

2 Anlagen

*) Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

***) Diese Ordnung wurde am 09.12.1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 1 Habitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habitationsfach) in Lehre und Forschung selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 BerlHG).

(2) Ein Habitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor oder einen Privatdozenten der Fakultät vertreten ist. Andere Habitationsfächer können durch Beschluß des Fakultätsrates festgestellt werden. Hierbei ist gleichzeitig festzulegen, welche Fachvertreter für die Betreuung und spätere Begutachtung in Betracht kommen.

(3) Für das Habitationsfach ist eine möglichst umfassende Bezeichnung vorzusehen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule sowie
2. die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, können von der Habitationskommission anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 3 Annahme als Habilitand

(1) Der Antragsteller, der die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und an der Fakultät habilitieren will, kann als Habilitand von der Fakultät angenommen werden. Dem Antrag auf Annahme als Habilitand sind beizufügen:

1. Eine Beschreibung der in Aussicht genommenen Habitationsleistungen (vorläufiger Titel oder Arbeitsthema der Habilitationsschrift) sowie Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das eine Habilitation angestrebt wird.
2. Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 7 b, c, d sowie ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(2) Der Dekan der Fakultät prüft die Voraussetzungen und entscheidet über den Antrag nach Anhörung der in der Fakultät für eine Betreuung und Begutachtung in Betracht kommenden Professoren bzw. Privatdozenten.

- (3) Eine Annahme als Habilitand ist nur dann möglich, wenn nach Feststellung des Dekans
1. das Habilitationsfach in der Fakultät durch einen Professor oder einen Privatdozent vertreten ist und
 2. die beabsichtigte Habilitation bezüglich der Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung der Fakultät durchführbar ist.
- Im Falle eines angestrebten Habilitationsfaches gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 führt der Dekan eine Entscheidung des Fakultätsrates herbei.

(4) Die Annahme als Habilitand kann durch den Fakultätsrat widerrufen werden, wenn die Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet erscheint.

(5) Das Recht, einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation (§ 4) auch ohne vorheriges Annahmeverfahren zu stellen, bleibt unberührt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist schriftlich beim Dekan der Fakultät zu beantragen. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht schon nach § 3 Abs. 1 vorgelegt wurden:

1. Zeugnis und Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung oder beglaubigte Kopien,
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie,
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 in fünf Exemplaren. Bei schriftlichen Leistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern erbracht wurden, sind zusätzlich Angaben nach § 5 Abs. 2 zu erbringen.
5. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar für die Beurteilung relevanter Publikationen,
6. Kurzbeschreibung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und in der Regel ein Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Hochschuldidaktik.
7. Erklärungen,
 - a) über die selbständige Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistungen,
 - b) ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
 - c) ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
 - d) über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang.

§ 5 Habitationsleistungen

(1) Habitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monografie (Habilitationsschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habitationsfach sein muß, oder
b) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine, einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen. Diesen als schriftliche Habitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen;
2. eine ausreichende eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule (mindestens 2 SWS) in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.
3. ein Nachweis der didaktischen Befähigung durch eine Probevorlesung und in der Regel über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Hochschuldidaktik gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6;
4. ein hochschulöffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habitationsfach mit Kolloquium.

(2) Bei schriftlichen Habitationsleistungen gemäß Abs.1 Nr.1., die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muß der Beitrag des Habilitanden eindeutig abgegrenzt und kenntlich sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habitationsantrag gestellt haben. Der Habilitand erklärt sein Einverständnis, daß den Mitautoren mit denen er zusammengearbeitet hat, von dem Habitationsantrag Kenntnis gegeben wird.

(3) Für den hochschulöffentlichen Vortrag gemäß Abs. 1 Nr. 4 sind vom Habilitanden drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die eingereichten Themen dürfen untereinander nicht in einem engen Zusammenhang stehen und müssen dem beantragten Habitationsfach zuzuordnen sein.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 nicht beigebracht werden oder
3. ein Habitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habitationsverfahren im gleichen Fach durchgeführt wird oder
5. der Fachbereich für das Fach nicht zuständig ist.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so eröffnet er das Verfahren durch Bestellung der Habilitationskommission. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, in der Regel der Dekan der Fakultät, und mindestens fünf Professoren oder habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern einschließlich mindestens zwei, in der Regel drei Gutachtern für die schriftlichen Habilitationsleistungen als stimmberechtigte Mitglieder sowie einem akademischen Mitarbeiter und einem Student als Mitglieder mit beratender Stimme. Mindestens ein Gutachter soll der Fakultät angehören und mindestens einer aus einer Einrichtung außerhalb der Fakultät stammen. Gutachter sollte in der Regel sein, wem die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist. Auswärtigen Gutachtern ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Fakultät angehören. Professoren anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(3) Die Habilitationskommission führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsleistungen

(1) Die Gutachter haben unabhängig voneinander Bewertungen der schriftlichen Habilitationsleistungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine Empfehlung an den Fakultätsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen.

(2) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder der Fakultätsrat andere Gutachter bestellen.

(3) Wird mindestens von der Hälfte der Gutachter die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, wird ein weiterer nach Möglichkeit auswärtiger Gutachter vom Fakultätsrat im Benehmen mit der Habilitationskommission bestellt. Im Falle der erneuten Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

(4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 sowie die Gutachten sind im Fachbereich während der Vorlesungszeit für zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät auszulegen.

(5) Die Habilitationskommission begutachtet die vom Habilitanden erbrachten Lehrleistungen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten ist die Durchführung einer hochschulöffentlichen einstündigen Probevorlesung über ein Teilgebiet des vom Habilitanden gewählten Lehrgebietes innerhalb der Vorlesungszeit zu verlangen. Der Dekan als Vorsitzender der Habilitationskommission lädt dazu ein. Die Probevorlesung ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) Nach der Probevorlesung sind von der Habilitationskommission die didaktischen Fähigkeiten des Habilitanden zu begutachten. Die Habilitationskommission kann dazu einen Fachdidaktiker zur Begutachtung hinzuziehen. Auf Vorschlag des studentischen Mitglieds der Habilitationskommission können Studierende der Fakultät ihre Beurteilungen der didaktischen Fähigkeiten in der Habilitationskommission vortragen und/oder schriftlich einbringen.

§ 9

Fortführung des Habilitationsverfahrens

(1) Auf der Grundlage der einzelnen Gutachten über die Habilitationsleistungen nach § 8 erstellt die Habilitationskommission ein Gesamtgutachten und empfiehlt dem Fakultätsrat die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über die entsprechenden Empfehlungen der Habilitationskommission. Im Falle der Weiterführung des Verfahrens entscheidet der Fakultätsrat über das Thema des hochschulöffentlichen Vortrages aus den Vorschlägen des Habilitanden gemäß § 5 Abs. 3, und der Dekan setzt den Vortragstermin fest und lädt dazu mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder des Fakultätsrates und der Habilitationskommission sowie die Professoren, Privatdozenten und die habilitierten Mitglieder der Fakultät ein. Vortrags- und Kolloquiumstermin sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Präsident der Humboldt-Universität und die Dekane der anderen Fakultäten sind einzuladen.

(3) Im Falle der Ablehnung wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

(1) Vortrag und Kolloquium sollen zeigen, daß der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und daß er umfassende Kenntnisse im Habilitationsfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(2) Der Vortrag findet hochschulöffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

(3) Am wissenschaftlichen Kolloquium, das im Anschluß an den Vortrag stattfindet und vom Dekan der Fakultät geleitet wird, können sich alle nach § 9 Abs. 2 eingeladenen Teilnehmer beteiligen. Der Leiter des Kolloquiums kann auch Fragen weiterer Teilnehmer zulassen. Das Kolloquium soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage des Gesamtgutachtens der Habilitationskommission gemäß § 9 entscheidet der Fakultätsrat unmittelbar im Anschluß an das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 10 in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung. Bei der Beschlußfassung finden alle Leistungen des Habilitanden Berücksichtigung. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Werden lediglich Teilleistungen anerkannt, sind sie präzise in einem Beschlußprotokoll auszuweisen.

(2) Sobald der Habilitand die in § 12 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der die Fakultät ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten der Humboldt-Universität und des Dekans sowie das Siegel der Humboldt-Universität (Anlage 1). Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird die Zuerkennung der Lehrbefähigung wirksam.

(3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (§ 118 BerlHG) zu beantragen.

§ 12 Veröffentlichungspflicht

Je ein Exemplar der Habilitationsschrift, die begutachtet wurde, ist binnen eines Jahres der Universitätsbibliothek und der Fakultät in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Eröffnung des Verfahrens, Habilitationsfach und Zuerkennung der Lehrbefähigung) sowie die Gutachter anzugeben (Anlage 2).

§ 13 Rücktritt, Wiederholung

(1) Der Antragsteller kann seinen Habilitationsantrag bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Fakultätsrat gemäß § 7 Abs. 1 zurücknehmen.

- (2) Einmal wiederholt werden kann innerhalb von 6 Monaten
1. die Probevorlesung im Falle der Nichtanerkennung der didaktischen Fähigkeiten gemäß § 8 Abs. 5,
 2. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 10, sofern die Probevorlesung nicht bereits wiederholt werden mußte.

(3) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens bei einem Verfahrensabbruch auf Grund einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14

Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat kann unbeschadet der Regelungen des § 9 den Abbruch des Habilitationsverfahrens beschließen, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht genügt oder
2. Leistungen ohne Angabe triftiger Gründe nicht fristgerecht erbracht werden oder
3. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden, auch nach dessen Anhörung, eine Weiterführung des Verfahrens nicht vertretbar ist.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident der Humboldt-Universität auf Antrag des Fakultätsrates.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

§ 16

Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß des Habilitationsverfahrens entsprechend.

§ 17 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Entscheidungen und Terminfestlegungen im Habilitationsverfahren sind dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller, der Habilitand bzw. der Habilitierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten der Humboldt-Universität einzulegen oder die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Humboldt-Universität jederzeit um Vermittlung zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten zu bitten. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt.

(3) Die in der Habilitationsordnung vorgesehenen Bescheide sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: "Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden".

(3) Der Fakultätsrat kann für die Regelung des allgemeinen Verfahrens nach dieser Ordnung Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 18 Sonderregelungen

Wissenschaftler, die

1. den akademischen Grad Dr. sc. (Promotion B) erworben haben und
 2. die facultas docendi durch die Humboldt-Universität Berlin besitzen oder auf eine andere Art nachweisen können, daß sie ausreichende Lehrerfahrungen besitzen,
- können bei der Fakultät die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages beantragen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der hierfür bestellten Habilitationskommission. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Anlage 2 Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1**Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift**

Thema

Habilitationsschrift

zur Erlangung der Lehrbefähigung

für das Fach

vorgelegt dem Rat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr.

geb. am..... in"

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität

Dekanin/Dekan der Fakultät

Berlin, den

Gutachter: 1.
2.
3.

Anlage 2**Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)**

Der Rat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät vom 09.12.1993

Frau/Herrn Dr.

geb. am in

die

L e h r b e f ä h i g u n g

für das Fach

zuerkannt.

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis erbracht, daß sie/er

das Fach selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautet:

.....

Das Thema des öffentlichen Vortrages hieß:

.....

Berlin, den

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan
der Fakultät

Siegel der Humboldt-Universität